

Städtepartnerschaften – Allgemeine Förderrichtlinien der Schöfferstadt Gernsheim

1. Fahrten in die Partnerstädte

Gefördert werden die Fahrten von Gernsheimer Vereinen, Schulklassen, Gruppen und Institutionen, sofern in der Partnerstadt Begegnungen mit partnerschaftlichem Charakter und/oder Veranstaltungen auf kultureller, sportlicher oder sozialer Basis stattfinden.

Der Aufenthalt in der Partnerstadt muss mindestens 50 % der Gesamtreisedauer betragen.

Die Förderung erfolgt in Form eines Reisekostenzuschusses in Höhe von maximal 50 % der förderfähigen Fahrtkosten. In begründeten Einzelfällen behält sich die Schöfferstadt Gernsheim eine höhere Förderung vor.

Die Förderung sollte im Jahr vor der Durchführung der Reise in die Partnerstadt, spätestens jedoch einen Monat vor Reiseantritt schriftlich beim Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim, Stadthausplatz 1, 64579 Gernsheim, beantragt werden. Mit dem Antrag sind drei Angebote von verschiedenen Reiseunternehmen vorzulegen, die ggf. auch unterschiedliche Transportmittel berücksichtigen.

Bei begründeten Fahrten mit dem PKW wird für die Fahrtkosten eine Kostenpauschale

- a) für die Fahrt nach Bar-sur-Aube/Frankreich in Höhe von 330,00 € und
- b) für die Fahrt nach Swiecie/Polen in Höhe von 700,00 €

zu Grunde gelegt. Dabei sind eine Teilnehmerliste und das geplante Besuchsprogramm beizufügen.

Sofern für die Reise in die Partnerstadt Zuschussmittel von Dritten in Anspruch genommen werden können, sind diese vordringlich zu beantragen. Werden für die Reise Zuschussmittel von Dritten gewährt, werden diese auf den Zuschuss der Schöfferstadt Gernsheim angerechnet.

Innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Fahrt in die Partnerstadt ist dem Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim, Stadthausplatz 1, 64579 Gernsheim, ein Nachweis der angefallenen Reisekosten incl. dem Zuschussnachweis von Dritten vorzulegen. Danach wird der Förderbetrag festgesetzt und an den Antragsteller überwiesen.

2. Besuche aus den Partnerstädten

Gastgebende Gernsheimer Vereine, Schulklassen, Gruppen und Institutionen erhalten zur Durchführung einer Partnerschaftsveranstaltung für jeden Besucher aus der Partnerstadt einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 10,00 € je Besuch.

Die Förderung sollte im Jahr vor dem Besuch der Gäste aus der Partnerstadt, spätestens jedoch einen Monat vor dem Eintreffen der Gäste schriftlich beim Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim, Stadthausplatz 1, 64579 Gernsheim, beantragt werden. Dem Antrag ist nach Möglichkeit eine Liste der Gäste und das geplante Veranstaltungsprogramm beizufügen. In begründeten Einzelfällen behält sich die Schöfferstadt Gernsheim eine höhere Förderung vor.

Beim Besuch von Vereinen, Schulklassen, Gruppen und Institutionen besteht nach vorheriger Terminabsprache mit dem Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim, Stadthausplatz 1, 64579 Gernsheim, die Möglichkeit, dass Gäste im Stadthaus empfangen und von einem Vertreter oder einer Vertreterin der Stadt begrüßt werden.

3. Allgemeine Regelungen

Ein Anspruch auf Gewährung von Fördermitteln durch die Schöfferstadt Gernsheim besteht nicht. Die Fördermittel können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden, wobei die zeitliche Reihenfolge des Antragseingangs maßgeblich ist.

Pro Schule können jährlich höchstens drei Klassen gefördert werden. Die Gewährung eines Zuschusses an Vereine und Organisationen ist grundsätzlich nur einmal im Jahr möglich.

Begegnungen von Privatpersonen werden nicht gefördert.

Diese Richtlinien gelten nicht für offizielle Begegnungen zwischen Gremien und Dienststellen der Schöfferstadt Gernsheim und der Partnerstädte.

Diese allgemeinen Förderrichtlinien wurden am 6. Februar 2013 durch den Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim beschlossen und sind seit diesem Tag gültig.